

## **Richtlinien des Landkreises Lörrach zur Förderung integrativer Betreuung von besonders förderungsbedürftigen Kindern im Kindergarten**

### **Förderumfang**

Der Landkreis gewährt zur *Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf* in i.d.R. mindestens dreigruppigen Kindergärten unter Berücksichtigung der Bewilligungskriterien einen Betrag, *der jährlich an die Tarifentwicklung angepasst wird für einen Erzieher Tarifstufe SuE Stufe 8 zu 75%*

### **Verfahren**

*Nach Abstimmung in der örtlichen Kindergartenbedarfsplanung beantragen die Städte und Gemeinden beim Fachbereich Soziales die Einrichtung einer Anzahl an Inklusionsgruppen in von der Gemeinde vorgeschlagenen Kindergärten.*

*Im Rahmen eines Kooperationsvertrages erklären die Städte und Gemeinden, Kindern mit Behinderung vorwiegend Plätze in Inklusionsgruppen anzubieten, um Einzelintegrationen in anderen Regelgruppen in Kindertageseinrichtungen weitgehend zu vermeiden.*

### **Der Kindergartenträger hat dann nachzuweisen**

dass

- die Ausstattung des Kindergartens die Betreuung von Kindern mit Behinderung sowohl konzeptionell als auch räumlich leisten kann
- die entsprechende Gruppe nicht für mehr als 20 Kinder konzipiert ist
- in dieser Gruppe keine Kinder unter 3 Jahren betreut werden, es sei denn, diese sind selbst von einer Behinderung betroffen

- der eingestellte Mitarbeiter mindestens 20 Stunden tatsächlich mit den betroffenen Kindern arbeitet
- in der Gruppe mindestens 3 und höchstens 5 Kinder mit besonderem Förderbedarf betreut werden

### **Feststellung des Förderbedarfes**

Der besondere Förderbedarf ist nachzuweisen durch die Empfehlung der sonderpädagogischen Beratungsstelle für Frühförderung oder durch das Vorliegen einer Bestätigung des öffentlichen Gesundheitsdienstes (Gesundheitsamt)

### **Förderplanung**

Für alle betroffenen Kinder ist ein Förderplan spätestens 3 Monate nach Beginn der Förderung vorzulegen. Wird ein entsprechender Förderplan nicht vorgelegt, so hat dies u.U. zur Folge, dass die Zuwendung zurückgefordert werden muss.

### **Begleitunterstützung**

*Zur gelingenden Inklusion in der Gruppe der Kindertagesstätte wird für jedes Kind mit festgestellter oder drohender wesentlicher Behinderung über einen Dienst, dessen Leistung im Rahmen einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 75 SGB XII beschrieben ist, eine Prozessbegleitung geleistet.*

*Dies beinhaltet die Förderplanung und Fortschreibung der Förderplanung, sowie die Beratung und Unterstützung der Inklusionskräfte.*

### **Begleitschulung.**

Inhalte der Fortbildungsreihe sollen sein

- Medizinische Grundbegriffe und Leistungsspektrum bei ausgewählten Einschränkungen (SPZ)
- Erkennen von Entwicklungsstörungen in der kindlichen Entwicklung in den Lernfeldern
- Kognition, Sprache, Motorik, sozioemotionale Entwicklung und Selbständigkeit
- adäquate Reaktion in der pädagogischen Situation mit Fallbeispielen
- zugewandte und ressourcenorientierte Elternarbeit mit Beratungsmöglichkeit über weitergehende Hilfen
- Gefahreneinschätzung und Haftung
- Inklusionspädagogik, Auseinandersetzung mit der eigenen Einstellung dazu, Vertretung gegen Träger und Kollegen
- Methodenlehre (Ansätze aus der Psychomotorik, Sprachtherapeutische Ansätze, usw.)
- Vernetzung

### **Schulungsträger**

Organisationsverantwortlich für die Schulungen ist der Landkreis. Dieser lädt die betroffenen Erzieher ein, organisiert den Ort der Veranstaltungen und die Referenten (Fachdienst, Sonderpädagogen, Beratungslehrer usw.) Verantwortlich für die Inhalte der einzelnen Bausteine sind die jeweiligen Referenten, die sich verpflichten über die Schulung auch ein Skript zu erstellen. Die Einladung und Ausschreibung richtet sich vordringlich an Erzieher in Inklusionsgruppen. Sollte die erforderliche Zahl an Interessenten nicht erfüllt sein, so wird diese für weitere Erzieher geöffnet.

### **Schulungsgruppen**

Die Schulungsgruppen sollen nicht größer sein als 20 Teilnehmer. Die Schulung wird zunächst umfassen die IN-ErzieherInnen, deren Teams und deren Kindergärten. Bei freien Plätzen besteht auch die Möglichkeit für weitere interessierte ErzieherInnen.

Die Schulung wird jährlich angeboten

### **Inkrafttreten**

*Diese Richtlinien treten zum 1.05.2013 in Kraft. Die bisherigen Projektförderrichtlinien enden zum Kindergartenjahr 2013/2014 im*

*August. Doppelförderungen nach Projektförderrichtlinien und den neuen Inklusionsrichtlinien sind nicht möglich.*

*Doppelförderungen einzelner Kinder über die Sprachförderung des Landes sind anzuzeigen. In diesem Fall ist abzuwägen, ob eine zusätzliche Förderung im Rahmen der Inklusionsrichtlinien erforderlich ist*